

Bildungsurlaub ab Juli 2015 möglich

1976 verabschiedete die Bundesregierung das Recht auf bezahlte Bildungsfreistellung.

Die Bundesregierung hatte sich damit verpflichtet, dafür zu sorgen, dass jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer eine bestimmte Anzahl an Arbeitstagen im Jahr für seine individuelle Fort- und Weiterbildung - unter Fortzahlung der Vergütung - vom Arbeitgeber freigestellt wird. Da Bildung aber in die Zuständigkeit der Ländergesetzgebung fällt, gibt es in jedem Bundesland unterschiedliche Regelungen und Handhabungen. Da die meisten ostdeutschen Bundesländer nach der deutschen Einigung ebenfalls Regelungen zum Bildungsurlaub trafen, hatten dann ArbeitnehmerInnen in 12 der 16 Bundesländer das Recht, bezahlten Bildungsurlaub zu nehmen.

40 Jahre nachdem Hamburg als erstes Bundesland (1974) ein Bildungsurlaubsgesetz verabschiedet hat, ist es nun auch in Baden-Württemberg soweit: Der Landtag hat im März 2015 das Bildungszeitgesetz Baden-Württemberg (BzG BW) beschlossen. Das Gesetz tritt zum 1. Juli 2015 in Kraft.

Damit ist Baden-Württemberg eines der letzten Bundesländer, die ein entsprechendes Gesetz für die Bildungsfreistellung auf den Weg bringt.

Anspruch auf 5 Tage Bildungsurlaub im Jahr

Danach haben Beschäftigte in Baden-Württemberg einen Anspruch auf Bildungszeit unter Fortzahlung der Bezüge, welche bis zu fünf Arbeitstage innerhalb eines Kalenderjahres betragen kann. Auch die Beamtinnen und Beamte profitieren von dieser Regelung.

Diese Bildungszeit kann für Maßnahmen der beruflichen oder der politischen Weiterbildung sowie für die Qualifikation für ein Ehrenamt beansprucht werden.

Eine Weiterbildung muss damit nicht mehr in der für Erholung und Regeneration vorgesehenen Urlaubszeit oder im Anschluss an einen anstrengenden Arbeitstag durchgeführt werden, sondern kann in einem eigens dafür vorgesehen zeitlichen Rahmen stattfinden. Der Bildungsurlaub ist nicht auf den Erholungsurlaub anzurechnen.

Leider ist es nach dem neuen Bildungszeitgesetz Baden-Württemberg so, dass die Bildungszeit weitgehend nicht für die allgemeine Bildung genutzt werden kann (im Gegensatz zu vergleichbaren Gesetzen anderer Bundesländer). Nach dem Gesetz gilt: keine Bildungsmaßnahmen im Sinne des Gesetzes sind u.a. Veranstaltungen, die der Erholung, der Unterhaltung, der privaten Haushaltsführung, der

Körperpflege, der sportlichen, künstlerischen oder kunsthandwerklichen Betätigung, dem Einüben psychologischer oder ähnlicher Fertigkeiten ohne beruflichen Bezug dienen oder als Studienreise mit überwiegend touristischem Charakter durchgeführt werden.

Und wenn die Weiterbildung der Einarbeitung auf bestimmte betriebliche Arbeitsplätze oder überwiegend betriebsinternen Erfordernissen dient, zählt dies ebenso nicht als Bildungsmaßnahme im Sinne des Gesetzes und wird somit nicht auf die Bildungszeit angerechnet.

Zusätzlich müssen die Bildungsmaßnahmen in anerkannten Bildungseinrichtungen durchgeführt werden. Während der Bildungszeit wird das Arbeitsentgelt fortgezahlt. Die Kosten der Bildungsmaßnahmen trägt jedoch der Beschäftigte.

Bildungsangebote werden zum Beispiel aus den Bereichen Sprachkurse, Kommunikationstraining, Rhetorik, Öffentlichkeitsarbeit oder Stressbewältigung ("Timeout statt Burnout") angeboten.

Was ist weiterhin zu beachten:

- Der Anspruch auf Bildungszeit wird erstmals nach zwölfmonatigem Bestehen des Beschäftigungsverhältnisses erworben.
- Beschäftigte mit Lehraufgaben an Hochschulen können ihre Bildungszeit nur in der vorlesungsfreien Zeit in Anspruch nehmen.
- Die Antragstellung muss schriftlich erfolgen, spätestens 8 Wochen vor dem Beginn der Bildungsmaßnahme.
- Die Entscheidung des Arbeitgebers muss innerhalb von 4 Wochen ebenfalls schriftlich erfolgen. Wird der Antrag abgelehnt, müssen die Ablehnungsgründe schriftlich dargelegt werden.
- Eine Übertragung nicht in Anspruch genommener Bildungszeit auf das folgende Kalenderjahr kann nicht stattfinden.
- Und zu guter Letzt: Niemand darf wegen der Inanspruchnahme der Bildungszeit benachteiligt werden.

Fortsetzung folgt ...

Konstanze Hügel
Andreas Mikovari